

## Große Spendenbereitschaft für Festumzug zur 850-Jahrfeier

# Oberbürgermeisterin Gramkow: „Umzug findet statt“

Nun steht es fest: Der für den 5. Juni geplante Festumzug, der die Gegenwart und Geschichte der 850 Jahren jungen Landeshauptstadt darstellt, wird stattfinden. Das kündigte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow an. „Ich freue mich, dass die Schwerinerinnen und Schweriner die 850-Jahrfeier als Bürgerfest begreifen und selbst mitgestalten wollen. Viele große und kleine Beträge wurden in den letzten Wochen auf unser Spendenkonto eingezahlt und es gibt Zusagen für weitere Großspenden. Deshalb kann ich heute mit gutem Gewissen sagen: Wir bekommen genug Geld zusammen, um den Festumzug durchzuführen.“ 10362 Euro verbucht derzeit das offizielle Spendenkonto, weitere 30 000 Euro sind fest zugesagt. „Ich danke allen, die uns unterstützen, insbesondere den vielen Kleinspendern - denn jeder Euro zählt.“

Zum Gelingen der 850-Jahrfeier tragen auch zahlreiche Kultureinrichtungen, Konzertveranstalter und Vereine bei, die im Jubiläumsjahr für ein abwechslungsreiches Programm

in der Landeshauptstadt sorgen werden. „Wir haben bereits 250 Veranstaltungen verschiedenster Art im Programm“, erklärt Sabine Steinbart, die das städtische Organisationsbüro für die 850-Jahrfeier leitet. Dass das Veranstaltungsprogramm in Kürze in einer Auflage von 30.000 Exemplaren gedruckt werden kann, ist ebenfalls einer privaten Initiative zu verdanken. Sechs Schweriner Firmen, die im Gebäude der „Dreescher Arkaden“ ansässig sind, haben sich bereit erklärt, die Flyer zur 850-Jahrfeier auf eigene Kosten herstellen zu lassen. „Wir wollen damit Schwerin bei ihrer Werbung für das Stadtjubiläum unterstützen“, sagt Andre Kühn von der Werbeagentur Maxpress. Zu den Spendern, die in den letzten Tagen eine Bildpaten-

schaft für den Festumzug übernommen haben, gehört zum Beispiel das BBB Ingenieurbüro für Bauwerksdiagnose, Bauphysik und Bauplanung. Das Schweriner Ingenieurbüro hat 1.000 Euro gespendet, damit im Festumzug das historische Bild „Slawenzeit“ gestaltet werden kann. „Wir haben uns ein Bild ausgesucht, das etwas mit unserer Profession, dem Bauen, zu tun hat. Mit der ersten Slawenburg hat ja nicht nur das Bauen in Schwerin, sondern auch die Siedlungsgeschichte der Stadt begonnen“, so BBB-Geschäftsführer Rainer Cyliax. Auch Unternehmer Stefan Schmidt hat eine Patenschaft für ein Bild des Festumzuges übernommen. „Ich habe mich bewusst für das Bild ‚DDR‘ entschieden. Die DDR-Zeit war der Teil meines Lebens,

der Schwerin zu meiner Heimatstadt gemacht hat. Mit meiner Spende von 1.500 Euro trage ich gerne dazu bei, dass der Festumzug ein voller Erfolg im Jubiläumsjahr wird“, sagt Stefan Schmidt.

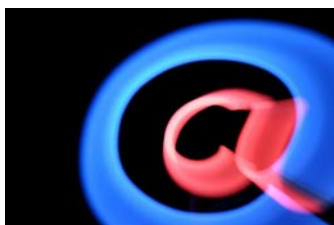
Die Patenschaft für das Bild „Befreiungskriege“ hat der Verein „Pro Schwerin“ übernommen - verbunden mit einer Spende von 850 Euro. „Ich finde, das dieses patriotische Bild gut zu unserem Bürgerverein passt. Uns geht es schließlich darum, gemeinsam etwas für die Landeshauptstadt und die Region zu erreichen, meint Dr. Hans-Dieter Waedow, Vorsitzender von „Pro Schwerin“.

Weitere Bildpaten und Unterstützer können sich unter [www.850jahre.schwerin.de](http://www.850jahre.schwerin.de) oder im Organisationsbüro telefonisch unter (0385) 545-1661 über die im Festumzug geplanten Themen informieren. Spenden für den Festumzug bitte auf das Konto Schweriner Ortsbeiräte e.V. bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, Kontonummer 11119000, BLZ 14052000, Kennwort „Festumzug 850 Jahre Schwerin“.



## Stadt erweitert Dienstleistungsangebot im Internet

# Stadtanzeiger und Newsletter als Abo kostenfrei bestellen



Ob als Bürger, Unternehmer oder Auswärtiger — wer Fragen zur Landeshauptstadt hat, ist unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) an der richtigen Adresse. Die Internetseiten des offiziellen Stadtportals der Landeshauptstadt bieten umfangreiche Informationen rund um die Themen Verwaltung, Wirtschaft, Bauen, Kultur, Bildung,

Freizeit, Umwelt und Tourismus. Auch die amtlichen Bekanntmachungen des Stadtanzeigers wie beispielsweise Stellenausschreibungen, Satzungen, Bebauungspläne oder die Informationen der städtischen Wirtschaftsförderung im Business-Newsletter sind online verfügbar. „Wir haben den Online-Service ausgebaut. Bisher konnte man sich Stadtanzeiger und Newsletter zwar schon herunterladen. Jetzt kann man sich auch problemlos für die automatische Zustellung per E-Mail anmelden“, macht Pressesprecherin Michaela Christen auf eine aktuelle Neuerung aufmerksam.

Mit wenigen Klicks können sich Interessierte auf [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) unter dem Menüpunkt Presse als Abonnent für den Stadtanzeiger oder den Newsletter registrieren lassen, um die städtischen Publikationen regelmäßig ganz bequem in ihren elektronischen Briefkasten geliefert zu bekommen. Der Service ist kostenfrei. Darüber hinaus bietet das Stadtportal zahlreiche Formulare im Bürgerservice an. Neu ist, dass die dort abrufbaren Vorlagen direkt am Bildschirm ausfüllbar sind. Alle angebotenen elektronischen Vorlagen auf [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) stammen aus dem gemeinsamen Pool des Formularservice Mecklenburg-

Vorpommern. Diesen Service stellt der Zweckverband „Elektronische Verwaltung in M-V“ zur Verfügung, bei dem die Stadtverwaltung Mitglied ist. Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die Formulare, bei denen eine Unterschrift gesetzlich vorgeschrieben ist, zwar ausgefüllt werden können, jedoch ausgedruckt und per Hand unterschrieben werden müssen. „Unser Ziel ist es, dass Formulare und Anträge künftig direkt von zu Hause aus an die Stadtverwaltung elektronisch gesandt werden können, sobald der Gesetzgeber eine digitale Signatur festgeschrieben hat“, sagt Michaela Christen.

## KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 545 - 1111  
Telefax: (0385) 545 - 1009  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

## Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr  
Dienstag 8 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8 bis 18 Uhr  
Freitag 8 bis 13 Uhr  
Samstag 9 bis 12 Uhr  
(jeweils 1. und 3. im Monat)

## Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:  
**21.11., 05.12. und 19.12.2009**

## Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement  
Telefon: (0385) 545 - 2222  
Telefax: (0385) 545 - 1009  
E-Mail: [ideen-beschwerden@schwerin.de](mailto:ideen-beschwerden@schwerin.de)

## IMPRESSUM

## Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Pressestelle  
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin  
Tel.: (0385)545 - 1010  
Fax: (0385)545 - 1009  
E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)

## Redaktion: Mareike Wolf

## Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) / Bestellkarte für Abonnement unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
**Erscheinungsweise: 2 x monatlich**  
Nächste Ausgabe: 04.12.2009

## Narren schwingen Zepter im Rathaus



*Punkt 11.11 Uhr am 11. November übergab Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow auf dem Marktplatz vor dem Rathaus den Schlüssel der Stadt symbolisch an Karl-Heinz Krüger, den Präsidenten des Schweriner Carnevalsclub '79 e.V.. Die Närrinnen und Narren starteten mit Büttensprecher und Tänzen in ihre 31. Karnevals-session. Viele Schwerinerinnen und Schweriner ließen sich von der Funkengarde, der Schweriner Karnevalsgesellschaft Winden und dem Kinderensemble des Clubs „Blau Gelb Schwerin“ auf die närrische Zeit einstimmen. Mit dabei war in diesem Jahr auch erstmals ein Prinzenpaar. Bis zum Aschermittwoch schwingen nun die Karnevalisten das Zepter.*

## Illegale Waffen

Die Schweriner Stadtverwaltung ruft dazu auf, die bis zum 31. Dezember 2009 gültige Amnestieregelung zur Abgabe illegaler Waffen zu nutzen. Bis zu diesem Zeitpunkt können illegale Waffen straffrei bei jeder Polizeidienststelle oder im Stadthaus, Am Packhof 2-6, Zimmer 2060, abgegeben werden.

Zu den illegalen Waffen gehören nicht nur alle nicht registrierten „scharfen“ Schusswaffen und deren Munition, sondern auch verbotene Hieb- und Stoßwaffen, wie zum Beispiel Butterflymesser, Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Wurfsterne, Faustmesser, Nun-Chakus sowie die meisten Spring- und Fallmesser. Auch Elektroimpulsgeräte, so genannte Elektroschocker und Reizgassprühgeräte ohne amtliche Prüfzeichen (BKA, PTB), sind verboten. Allein der Besitz einer solchen Waffe ist eine Straftat, deshalb sollte die Amnestieregelung unbedingt genutzt werden.

Ordnungsdezernent Junghans: „Ich bitte insbesondere Eltern, ihre Kinder über die Rechtslage zu informieren und entsprechend auf sie einzuwirken.“

Protestzeichen gegen die Todesstrafe

## Rathaus wird in grünes Licht getaucht

Am 30. November 2009 findet auf Initiative der Gemeinschaft Sant'Egidio bereits zum achten Mal der internationale Aktionstag unter dem Motto: „STÄDTE FÜR DAS LEBEN – STÄDTE GEGEN DIE TODESSTRAFE“ statt. Im Jahr 2005 hatte die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin mit großer Mehrheit beschlossen, dass sich die Stadt der Initiative anschließt. Mit Hilfe des kommunalen Eigenbetriebes Zentrales Gebäude-Management (ZGM) wird das Altstädtische Rathaus am 30. November wieder symbolisch mit grünem Licht angestrahlt, denn die Farbe Grün steht für das Leben. Überdies können sich die Schwerinerinnen und Schweriner vom 30. November bis zum 7. Dezember 2009 im Foyer des Stadthauses, Am Packhof 2-6, mit ihrer Unterschrift gegen die Todesstrafe aussprechen.

Weltweit beteiligen sich in diesem Jahr mehr als eintausend Städte, darunter 55 Hauptstädte, an der Aktion am 30. November 2009. Ausgehend von der Stadt Rom, wo

## Advent im Hof

Am ersten Adventswochenende ist es wieder so weit: Der stimmungsvolle Vorweihnachtsmarkt „Advent im Hof“ empfängt Besucher am Samstag, dem 28. November, von 14 bis 20 Uhr und am Sonntag, dem 29. November, von 11 bis 18 Uhr im Schleswig-Holstein-Haus, Puschkinstraße 12, mit Vielerlei zum Staunen und Genießen.

Gönnen Sie sich einen Bummel in romantischer Atmosphäre und bewundern oder kaufen Sie selbst gefertigte Produkte von Künstlern und Handwerkern. Das Angebot reicht von Keramik über Gefilztes, handgemachte Seifen bis hin zu interessanten Arbeiten aus Papier. Für vorweihnachtliche Unterhaltung sorgen u. a. der Geschichtenerzähler Jeronimo, ein Puppentheater, die Gruppe Reel und Antje Marie mit weihnachtlicher Swingmusik. Selbstverständlich können sich die Gäste mit weihnachtlichen Leckereien verwöhnen und am Glühwein wärmen, denn der „Bauspielplatz Schwerin e.V.“ wird erneut für das leibliche Wohl sorgen.

das Kolosseum besonders beleuchtet wird, hat sich diese Initiative weltweit verbreitet. So werden in Brüssel das Atomium, in Barcelona der Platz der Kathedrale, in Berlin der Rathauturm und in Buenos Aires das Nereididenkmal angestrahlt. Mit diesen Gesten und einer Reihe von öffentlichen Veranstaltungen wollen die Organisatoren ihren Protest gegen die Unmenschlichkeit der Todesstrafe zum Ausdruck bringen. Die Gemeinschaft Sant'Egidio ist eine christliche Laienbewegung mit 50.000 Mitgliedern in 70 Ländern der Welt, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzt. Sie hat unter Beteiligung zahlreicher Organisationen die Aktion „Städte für das Leben“ gegründet. Der 30. November wurde für den Aktionstag gewählt, weil an diesem Tag im Jahr 1786 das Großherzogtum Toskana als erster Staat der Welt Folter und Todesstrafe für abgeschafft erklärte.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.santegidio.org](http://www.santegidio.org)



## Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01 / 6a „Hafen - Ehemaliges Molkereigelände“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01 / 6a „Hafen - Ehemaliges Molkereigelände“ beschlossen. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Werdervorstadt. Die beiden Änderungsbereiche, Wohnbauflächen zwischen Möwenburgstraße und Ann-Charlott-Settgast-Straße, in Fortsetzung auch östlich der Marie-Hankel-Straße sowie eine Wasserfläche in einer Bootshauslücke am Ziegelaußensee sind im Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt in der Zeit vom **02. Dezember 2009 bis zum 08. Januar 2010** in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2- 6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

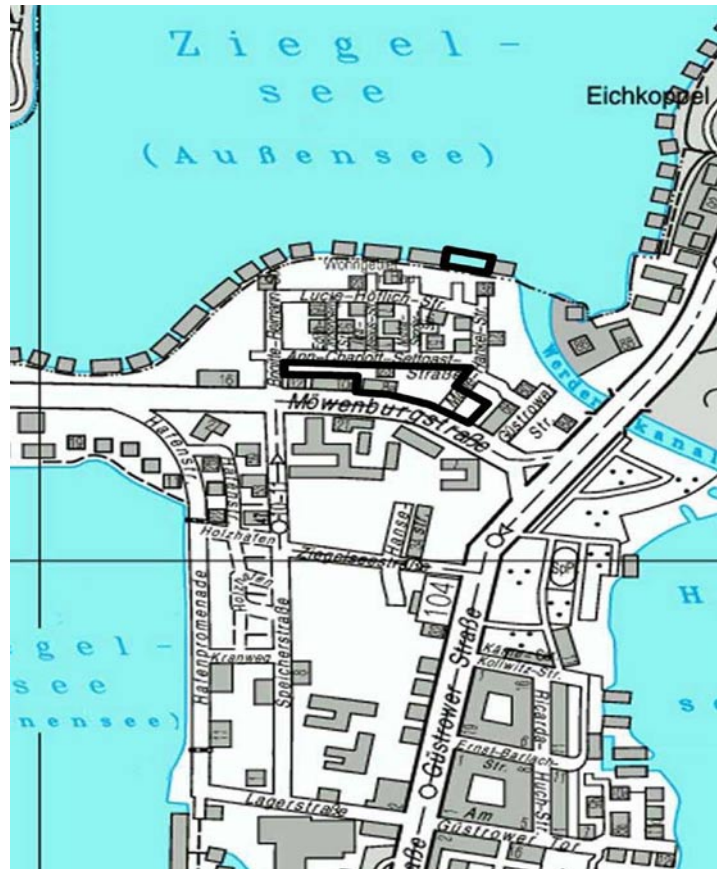
Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Danach kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich einreichen oder während der Dienststunden zur Niederschrift geben.

Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Ein Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung) ist unzulässig, wenn Sie mit ihm Einwendungen geltend machen, die Sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können. Den Satzungsentwurf und weitere Informationen finden Sie unter [www.schwerin.de/buergerbeteiligung](http://www.schwerin.de/buergerbeteiligung). Dort können Sie Ihre Anregungen auch online abgeben.

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01 / 6a „Hafen - Ehemaliges Molkereigelände“

## Öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 3 Baugesetzbuch „Görries – Rogahner Straße 64“ der Landeshauptstadt Schwerin

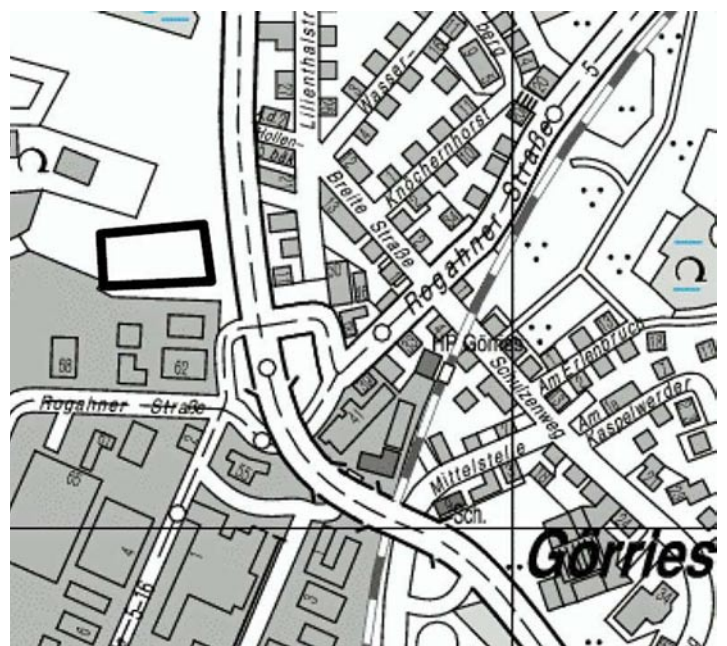
Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Aufstellung und öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB „Görries - Rogahner Straße 64“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Görries im gleichnamigen Gewerbegebiet nördlich der Rogahner Straße.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit vom **02.12.2009 bis 08.01.2010**

in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2 - 6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich einreichen oder während der Dienststunden zur Niederschrift geben. Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Den Satzungsentwurf und weitere Informationen finden Sie auch unter [www.schwerin.de/buergerbeteiligung](http://www.schwerin.de/buergerbeteiligung). Dort können Sie Ihre Anregungen auch online abgeben.

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff



Satzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 3 Baugesetzbuch „Görries - Rogahner Straße 64“ der Landeshauptstadt Schwerin

## 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 02. Juni 2000 (Stadtanzeiger vom 11. Juni 2000, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nummer 6. wird das Wort „Gartenstadt“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Ortsteilvorsteher“ ersetzt durch das Wort „Ortsbeiratsvorsitzender“.

2. Nach § 2 wird eingefügt § 2 a mit dem folgenden Wortlaut:

„ § 2 a  
Senioren- und Behindertenbeirat

Die Stadt Schwerin bildet einen Senioren- und einen Behindertenbeirat, die die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin fachspezifisch beraten. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsgang werden durch eine von der Stadtvertretung zu beschließenden Satzung geregelt.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Sitzungsdienst“ ersetzt durch die Worte „beim Büro“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stadt hat eine Gleichstel-

lungsbeauftragte und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration. Die Beauftragten unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der Oberbürgermeister“ ersetzt durch die Worte „Die Oberbürgermeisterin“.

bb) In den Sätzen 3 und 4 werden die Worte „des Oberbürgermeisters“ jeweils ersetzt durch die Worte „der Oberbürgermeisterin“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Folgende weitere Ausschüsse werden mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen:  
Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen; Begleitung der Haushaltsführung der Stadt; Abgabenangelegenheiten;

2. Ausschuss für Rechnungsprüfung:  
Aufgaben der Rechnungsprüfung;

3. Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus:  
Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Tourismus;

4. Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr:  
Bauleitplanung, Verkehrsplanung; Straßenunterhaltung und -reinigung, Friedhofsangelegenheiten

5. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen:  
Sozialwesen, Altenbetreuung, Behindertenförderung, Wohnraumversorgung, Gesundheit;

6. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur:

Schul- und Sportangelegenheiten, Kulturförderung;

7. Ausschuss für Umwelt und Ordnung:  
Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz; Rettungsdienst, Bürgerangelegenheiten, Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftspflege, Grünplanung, Abfallangelegenheiten.“

b) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für jedes gewählte Ausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin 11 Stadtvertreter an. Für jedes gewählte Hauptausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.“

b) Abs. 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. im Rahmen der Nummer 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro und höchstens von 250.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro je Ausgabenfall,“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer „1 a)“ wird ersetzt durch die Nummer „1.“. Die in der bisherigen Nummer 1a) enthaltenen Worte „über die Art der Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen“ werden ersetzt durch die Worte „über die Einleitung und die Art der Ausschreibung“.

bb) Die Bezeichnung des Unterabsatzes aa) wird ersetzt durch die Bezeichnung „a)“. Vor die in

diesem Unterabsatz enthaltenden Worte „Wert“ wird jeweils das Wort „geschätzten“ eingefügt.

cc) Die Bezeichnung des Unterabsatzes bb) wird ersetzt durch die Bezeichnung „b)“. Vor das in diesem Unterabsatz erstmals enthaltene Wort „Jahresbetrag“ wird das Wort „bestimmten“, vor das erneut in diesem Unterabsatz enthaltene Wort „Jahresbetrag“ wird das Wort „geschätzten“ eingefügt. Nach dem Semikolon dieses Unterabsatzes wird wie folgt eingefügt:

„Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Abs. 4 Nummer 1. lit.a) und b) wird der Oberbürgermeisterin zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen,“

dd) Die Bezeichnung des Unterabsatzes b) wird ersetzt durch die Bezeichnung „c)“.

ee) Nummer 8 wird wie folgt ersetzt:

„8. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin in folgenden Personalangelegenheiten:  
a) Ernennung von Beamten des höheren Dienstes,

b) Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Oberbürgermeisterin“

b) In Abs. 1 werden das Wort „acht“ ersetzt durch das Wort „sieben“ und die Worte „des Oberbürgermeisters“ ersetzt durch die Worte „der Oberbürgermeisterin“.

c) In Abs. 2 werden die Worte „Der Oberbürgermeister“ ersetzt durch die Worte „Die Oberbürgermeisterin“.

*Fortsetzung auf Seite 5*

Fortsetzung von Seite 4

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Dem Oberbürgermeister“ werden ersetzt durch die Worte „Der Oberbürgermeisterin“.

bb) Der Punkt am Ende des Absatz 3 wird ersetzt durch ein Semikolon.

cc) es wird ein Buchstabe c) wie folgt angefügt:

„c) Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach § 8 Abs. 4 Nummer 1. lit. a) und b) wird der Oberbürgermeisterin zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen.“

e) In Abs. 4 Nummer 3 werden die Worte „vom Oberbürgermeister“ ersetzt durch die Worte „von der Oberbürgermeisterin“.

f) In Abs. 5 werden die Worte „Der Oberbürgermeister“ ersetzt durch die Worte „Die Oberbürgermeisterin“.

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Oberbürgermeisters“ werden ersetzt durch die Worte „die Oberbürgermeisterin“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die Fraktionsvorsitzenden und der Kreisjägermeister erhalten eine Auf-

wandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge. Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Einwohner des Ortsbeiratsbereiches gewährt:

- bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 EUR

- ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 100 EUR. „-

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3) Stadtvertreter und sachkundige Einwohner erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge. Für Sitzungen der Fraktionen wird den Mitgliedern der Stadtvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge und den sachkundigen Einwohnern in Höhe der Hälfte der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für Sitzungen, die nach der Eröffnung wegen Beschlussunfähigkeit wieder geschlossen werden müssen, wird die Hälfte der entsprechenden sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.“

c) In Abs. 4 wird vor das Wort „Höhe“ das Wort „doppelter“ eingefügt.

d) In Abs. 5 wird die Zahl „12“ durch

die Zahl „10“ ersetzt.

e) Abs. 7 wird durch die Absätze 7 - 9 ersetzt.

aa) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Einwohner der Ausschüsse) wird entgangener Arbeitsverdienstes auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Ist der Nachweis nicht möglich, kann ein durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachter Betrag bis zur Höhe von 20 EUR pro Sitzung nach Bestätigung durch den Hauptausschuss gewährt werden.“

bb) Abs. 8 wird wie folgt angefügt:

„(8) Den Mitgliedern des Senioren- und des Behindertenbeirates wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Sitzung gewährt. Die Höchstzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich vier beschränkt.“

cc) Abs. 9 wird wie folgt angefügt:

„(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen:

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291.88 Euro für jeden Vertreter pro Sitzung 100 Euro, bei Gesellschaften mit

einem Stammkapital von mehr als 511.291.88 Euro für jeden Vertreter pro Sitzung 125 Euro.“

10. In § 13 wird Satz 2 wie folgt hinzugefügt:

„Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten und in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten für Männer in der männlichen Sprachform.“

11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Hinter das Wort „Stadtvertretung“ werden die Worte „der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie des Senioren- und des Behindertenbeirates“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schwerin vom 02.05.2000 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen, zuletzt vom 02.11.2004, außer Kraft.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 12.11.2009

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

*Die geänderte Fassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin ist unter [www.schwerin.de/nachzulesen](http://www.schwerin.de/nachzulesen).*

## Toilette am Jägerweg wird gewartet

Während der Bundesgartenschau wurde der Toilettenneubau am Jägerweg gut angenommen und hat sich als weiterer Baustein einer touristischen Infrastruktur bewährt.

Um die Anlage auch zeitnah auf ansprechendem Niveau zu halten, sind Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich. Deshalb bleibt die WC-Anlage bis zum 28. November geschlossen. Um dem zu erwartenden Bus- und Reiseverkehr während des Weihnachtsmarktes gerecht zu

werden, wird die Anlage dann wieder vom 29. November bis zum 3. Januar 2010 täglich von 10 bis 16 Uhr geöffnet sein.



## Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.



## Öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch „Kalkwerderring“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt hat beschlossen, den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 „Kalkwerderring“ öffentlich auszulegen. Der Bereich der geplanten Satzung liegt im Stadtteil Ostorfer Hals etwa 1,5 km von der Innenstadt Schwerins entfernt zwischen dem Schweriner und dem Faulen See. Die neu zu bebauenden Grundstücksflächen umfassen eine Fläche von ca. 0,3 ha. Durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird Planungsrecht geschaffen.

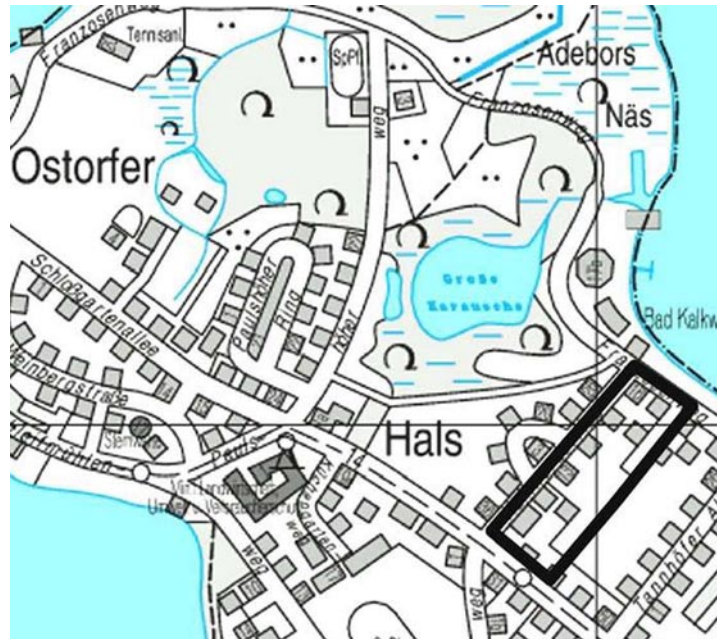
**Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit vom 02.12.2009 bis 08.01.2010**

in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2 - 6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während der

Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich einreichen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Den Satzungsentwurf und weitere Informationen finden Sie auch unter [www.schwerin.de/buergerbeteiligung](http://www.schwerin.de/buergerbeteiligung). Dort können Sie Ihre Anregungen und Stellungnahmen auch online abgeben.

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff



Im Stadthaus öffentlich ausgelegt: Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch „Kalkwerderring“ der Landeshauptstadt Schwerin

### Veranstaltungen in der Stadtbibliothek

## Tango und Mecklenburg im Perzinasaal

Am Samstag, dem 21. November, präsentiert das Quintett „Como Pantera“ um 20 Uhr im Perzinasaal ein Konzertprogramm mit Arrangements aus den Glanzzeiten des Tango-Argentino. Aufgelockert durch Tanzdarbietungen und spannende Geschichten erleben Gäste an diesem Abend eine mitreißende Interpretation dieser emotionsgeladenen und hoch entwickelten Musik.

Der Eintritt kostet 10 Euro, im Vorverkauf 8 Euro.



Das Quintett „Como Pantera“

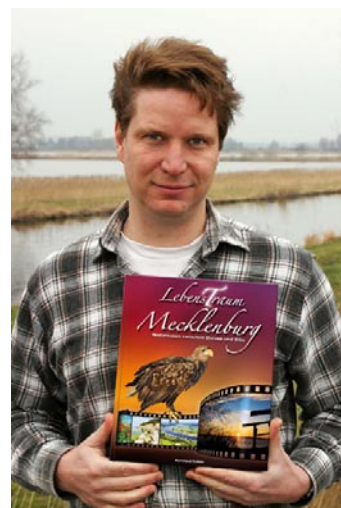
Ein Multimedia-Vortrag von und mit Burkhard Fellner erwartet Interessierte am Samstag, dem 27. November, um 19.30 Uhr im Perzinasaal. Mecklenburg - bis

über Deutschlands Grenzen hinaus ein Inbegriff für atemberaubenden Naturreichtum. Unverbrauchte, gewässerreiche grüne Landschaften bis zum Horizont traumhafte Lebensräume für Lebewesen aller Art. Hier sind Seeadler, Kranich und Eisvogel fast allgegenwärtig anzutreffen. Autor Burkhard Fellner, selbst im Zentrum der Region Mecklenburg-Schwerin geboren und aufgewachsen, stellt in seinem neuen Buch „seine“ Lieblingsgebiete vor. Hier ist er seit zwei Jahrzehnten zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem Boot unterwegs gewesen, oder er saß stundenlang im Versteckzelt, um hautnah mit den scheuen Wildtieren auf Tuchfühlung zu gehen. So entstanden viele einzigartige Aufnahmen, die das Typische der einzelnen Regionen abbilden. Burkhard Fellner ist selbstständiger Verleger und Naturfotograf. Ein großes Anliegen ist ihm seit frühester Jugend der Naturschutz, wo er sich bis heute ehrenamtlich engagiert. Sein Erstlingswerk „Faszination

Lewitz“ avancierte zum regionalen Bestseller.

An diesem Abend ist es möglich, das Buch zu erwerben und signieren zu lassen.

Der Eintritt kostet 5 Euro, im Vorverkauf ab dem 16. November 4 Euro.



Burkhard Fellner

### Die Verwaltung informiert

## Rechnungen 2009

Lieferanten und sonstige Auftragnehmer werden gebeten, Rechnungen über die 2009 bewirkten Lieferungen und Leistungen den Ämtern umgehend, spätestens aber bis zum 4. Dezember einzureichen.

## Abgabemarken

Ab sofort sind die Fischereiabgabemarken für das Jahr 2010 zum Preis von 6,00 Euro im BürgerBüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Mo.	08.00 - 16.00 Uhr
Di. u. Do.	08.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 13.00 Uhr
Sa.	09.00 - 12.00 Uhr
(1. und 3. Sa. im Monat)	

erhältlich.

Die Oberbürgermeisterin